

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.04.2011
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0113/11

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	26.04.2011	nicht öffentlich
Stadtrat	28.04.2011	öffentlich

Thema: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 62 Abs. 4 Go LSA über die Winterschadensbeseitigung 2010/2011 (Schlaglochprogramm)

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt zum „Schlaglochprogramm“ wurden der Landeshauptstadt Magdeburg Fördermittel in Höhe von **1.305.000 EUR** zur Behebung der extremen Winterschäden mit Zuwendungsbescheid vom 04.04.2011 bewilligt.

Die Mittel sind zweckgebunden für Investitionen in Maßnahmen zur Beseitigung von Winterschäden 2010/2011. Die Vorhaben müssen bis zum 31.12.2011 durchgeführt und abgeschlossen sein.

Der Fördersatz beträgt 75 %, d. h., dass für einen Wertumfang in Höhe von **1.740.000 EUR** die Winterschäden beseitigt werden können. Somit ist durch die Landeshauptstadt Magdeburg ein Eigenanteil in Höhe von 25 % = **435.000 EUR** zu erbringen.

Auf der Grundlage der ermittelten Schäden werden nachfolgende Baumaßnahmen für den grundhaften Ausbau umgesetzt:

1. Albert-Vater-Str. (M.-A.-Nexö-Str. bis Ebendorf. Str.)	I 116166092	420.000 €
2. Halberstädter Ch. (Aßmannstr. bis Dorfteich)	I 116166152	215.000 €
3. Schanzenweg (Salbker Str. bis Sandbreite)	I 116166153	200.000 €
4. Erich-Weinert-Str.(Jahring bis Schönebecker Str.)	I 116166093	150.000 €
5. Helene-Weigel-Str.(Kannenstieg -J.-R.-Becher-Str.)	I 116166154	185.000 €
6. Helmstedter Chaussee (Bauernstr. – Dorfstr.)	I 116166155	180.000 €
7. Lorenzweg (Brücke DB AG bis Gutenbergstr.)	I 116166156	185.000 €
8. Brücke A.-Vater-Str. / Magdeburger Ring	I 116166116	<u>205.000 €</u>
		1.740.000 €

Bei diesen vorgenannten Baumaßnahmen handelt es sich um straßenausbaubeitragsauslösende Vorhaben, über die die Beitragspflichtigen durch die Verwaltung schriftlich informiert werden.

Folgende Maßnahmen des Tiefbauamtes wurden zur Deckung des Eigenanteiles herangezogen:

Brücke MR / Halberstädter Straße aus der Anlage 11 der Investitionsprioritätenliste	I 116166006	135.000 EUR
Albert-Vater-Str. / Ebendorfer Straße aus der Anlage 9 der Investitionsprioritätenliste	I 116166092	200.000 EUR

Erich-Weinert-Straße
aus der Anlage 9 der Investitionsprioritätenliste

I 116166093

100.000 EUR
435.000 EUR

1. Baumaßnahme Albert-Vater-Straße

Auf Grund der sehr hohen Verkehrsbelastung ist vorgesehen, die Albert-Vater-Straße im Bereich Martin-Andersen-Nexö-Straße bis Ebendorfer Straße grundhaft auszubauen. Die vorhandene Fahrbahn hat eine Gesamtfläche von 3.400 m². Mit dem grundhaften Ausbau ist es erforderlich, die vorhandenen Schnittgerinne (stammen aus DDR-Zeiten und mit Betonelementen befestigt) neu herzustellen. Die vorhandene Entwässerungsanlage (Straßenabläufe und Anschlussleitungen) ist lagemäßig neu zu konzipieren und auszubauen. Auf Grund der Veränderung des Schnittgerinnes (Mindestgefälle 0,5 %) müssen die vorhandenen Hochbordanlagen neu reguliert werden und die vorhandenen Seitenteile (Geh- und Radweg) angeglichen werden.

2. Baumaßnahme Halberstädter Chaussee

Auf Grund der hohen Frostaufbrüche ist es erforderlich, in der Halberstädter Chaussee von der Einmündung Aßmannstraße bis zum Dorfteich (Einmündung Bebelstraße) die vorhandene Fahrbahn (Binder- und Deckschicht) abzufräsen und die vorhandene Binderlage und Deckschicht komplett zu erneuern. Die gesamt zu erneuernde Fläche beträgt ca. 3.700 m².

3. Schanzenweg

Im Bereich zwischen Salbker Straße und Sandbreite sind flächenhafte Frostschäden aufgetreten. Des Weiteren sind im genannten Bereich beidseitig die vorhandenen Schnittgerinne auf Grund nicht ausreichend vorhandener Tragfähigkeit und durch Frosteinwirkung versackt. Es ist vorgesehen, die vorhandene Binder- und Deckschicht im genannten Bereich abzufräsen und zu erneuern. Die vorhandenen Schnittgerinne sind zu erneuern, sowie die Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen zu sanieren. Die zu instand setzende Fläche in der Fahrbahn beträgt ca. 2.500 m².

4. Erich-Weinert-Straße

Auf Grund der Frosteinwirkung in der Erich-Weinert-Straße ab Einmündung Jahning bis Schönebecker Straße ist geplant, die vorhandene Binder- und Deckschicht abzufräsen und komplett zu erneuern. Die vorhandenen Schnittgerinne sind ebenfalls zu erneuern und defekte Straßenabläufe sowie deren Anschlussleitungen werden in Stand gesetzt. Die Gesamtfläche der zu sanierenden Fahrbahn beträgt ca. 1.000 m².

5. Helene-Weigel-Straße

Auf Grund der hohen Winterschäden (Frostaufbrüche) ist vorgesehen, im Bereich von Kannenstieg bis Johannes-R.-Becher-Straße die Binder- und Deckschicht komplett zu erneuern. Die vorhandene Fahrbahnfläche beträgt ca. 3.000 m².

6. Lorenzweg

Auf Grund der Frostschäden ist im Bereich Lorenzweg ab Brücke Deutsche Bahn AG bis Gutenbergstraße (Gesamtfläche ca. 2.700 m²) die vorhandene Binder- und Deckschicht abzufräsen und komplett zu erneuern.

7. Helmstedter Chaussee

In der Helmstedter Chaussee ist durch SWM geplant, in der Fahrbahn ab Bauernstraße bis Dorfstraße Kanalbaumaßnahmen durchzuführen. Da in diesem Bereich enorme Frostaufbrüche zu verzeichnen sind, ist durch das Tiefbauamt geplant, den Reststreifen der Fahrbahn im genannten Bereich ebenfalls grundhaft neu auszubauen. Das vorhandene Schnittgerinne ist anzupassen und die Hochbordanlage ist zu erneuern. Zur Sicherung der Oberflächenentwässerung müssen Straßeneinläufe angeordnet werden. Die Gesamtfläche des grundhaften Ausbaues beträgt ca. 1.200 m² im Fahrbahnbereich. Die entsprechenden Fußwege sind höhenmäßig anzugleichen.

Bei diesen vorgenannten Baumaßnahmen handelt es sich um straßenausbaubeitragsauslösende Vorhaben, über die die Beitragspflichtigen durch die Verwaltung schriftlich informiert werden.

8. Brücke Albert-Vater-Straße / Magdeburg

Durch den starken Wintereinfluss (mehrfache Frost-Tau-Wechsel mit länger anhaltenden Tieftemperaturen bei gleichzeitiger dauernder Nässebelastung durch Schneeablagerung und Taumittel des Winterdienstes) ist der Kappenbeton im Bord- und Schubschwellenbereich stark geschädigt und löst sich bei stärkerer Belastung (z. B. Hammerschlag) auf.

Die provisorische Notlösung der transportablen Stahlschutzwand (Vecu Sec) zur Verkehrssicherung unmittelbar vor dem maroden und wahrscheinlich auch unterläufigen Schrammbord ist nicht ausreichend. Der Schrammbord befindet sich innerhalb des Wirkungsbereiches der Schutzwand, so dass sich im Anprallfall der Fuß der Schutzwand unter die Kappe schieben und diese durch die Last des Anpralls aus ihrer Verankerung (Schubschwelle) heraushebeln könnte. Ein Herabstürzen der Kappe auf den unterführten Verkehrsweg lässt sich nicht mehr ausschließen.

An dem Bauwerk sind dringend folgende Maßnahmen notwendig:

- Teilabbruch/Teilerneuerung der Randkappe sowie Aufstellung einer passiven Schutzeinrichtung gemäß RPS 2009 (Stand der Technik).
- Nachrüstung der Kappenverankerung mit dem vorhandenen Überbau
- Grundhafte Sanierung der Ausbruchstelle sowie vollflächige Erneuerung der Deckschicht zur Herstellung einer dauerhafteren Lösung als der derzeitigen Schlagloch-Schnellbeseitigung sowie einer Schadensbeseitigung nach Stand der Technik.

Damit wäre zum Einen die Beseitigung des Winterschadens gegeben und die Funktionalität des Bauwerkes für den derzeitigen 2-spurigen Richtungsverkehr wieder gesichert.

Als Anlagen ist für die auszubauenden Straßen- und Brückenmaßnahmen jeweils ein Finanzierungsnachweis beigelegt.

Am 19.04.2011 hat der Oberbürgermeister gem. § 62 Abs. 4 GO LSA entschieden, dass von Seiten der Stadt die Fördermittel zweckgebunden für benannte Maßnahmen zu verwenden sind und mit der unverzüglichen Einleitung der erforderlichen Auftragsvergabeverfahren zu beginnen ist. Wegen der einzuhaltenden Verfahren ist anders nicht gewährleistet, dass die Mittel termingerecht umgesetzt werden können. Mit der vorliegenden Information wird über diese Eilentscheidung informiert.

Nach § 62 Abs. 4 GO LSA entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates in dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung nach § 51 Abs. 4 Satz 4 GO LSA aufgeschoben werden kann.

Angesichts der zeitlichen Bedrängnis handelt es sich hier um eine dringliche Angelegenheit, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung aufgeschoben werden konnte.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr